



Bundesamt für
Kartographie und Geodäsie

Frau

[REDACTED]

per e-mail

[REDACTED]

POSTANSCHRIFT Richard-Strauss-Allee 11
60598 Frankfurt am Main

BEARBEITET VON Claudia Puhze
REFERAT Z3
TEL +49 (69) 6333-228
FAX +49 (69) 6333-431
E-MAIL claudia.puhze@bkg.bund.de
DATUM 05.06.2020
AZ Z 3 – 811550-1-11-01#2/2020

BETREF
F

Ihre Anfrage vom 29. April 2020 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bez. IT-Strategie und Digitalisierung sowie Ihre Anfrage vom 18.05.2020

BEZUG
ANLAGE

Sehr geehrte Frau

[REDACTED]

mit e-mail vom 29. April 2020 begehren Sie die Übersendung der IT-Strategie und des Konzeptes zur Digitalisierung der Serviceleistungen des BKG nach § 1 IFG. Hierzu habe ich Ihnen mit Bescheid vom 18.05.2020 das Folgende mitgeteilt:

Eine explizite IT-Strategie zur Digitalisierung der Serviceleistungen des BKG existiert nicht. Vielmehr wird das vorliegende IT-Rahmenkonzept jährlich mit den vom IT-Rat des Bundes erarbeiteten strategischen Zielen und Vorgaben aktualisiert und über konkrete Maßnahmen im BKG technisch umgesetzt und finanziert.

Der Schwerpunkt der Serviceleistungen des BKG liegt auf Leistungen für die Bundesverwaltung, welche bereits digitalisiert sind. Die Notwendigkeit eines Konzeptes zur Digitalisierung der Serviceleistungen ist daher nicht gegeben.

Mit e-mail vom 18.05.2020 wiesen Sie darauf hin, dass Serviceleistungen nicht nur solche sind, die sich an die Öffentlichkeit richten, sondern auch die, die das BKG für andere Behörden erbringt. Ich hatte in meinem Bescheid vom 18.05.2020 bereits auf die Leistungen für die Bundesverwaltung hingewiesen. Ein Konzept zur Digitalisierung der Serviceleistungen des BKG ist nicht vorhanden.

Weiterhin begehren Sie mit e-mail vom 18.05.2020 die Übersendung des aktuellen IT-Rahmenkonzeptes des BKG.

Das Bekanntwerden der Informationen zur IT-Sicherheit im IT-Rahmenkonzept des BKG wäre dazu geeignet die öffentliche Sicherheit zu gefährden.

Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zählen die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen in der Art und Weise, dass auch die Vorkehrungen, die zur Verhinderung und Abwehr äußerer Störungen im Arbeitsablauf getroffen werden, davon erfasst sind. Die Offenlegung und Verbreitung



SEITE 2 VON 2

von IT-sicherheitsrelevanten Informationen wäre generell dazu geeignet, einen Angriff auf die behördliche Infrastruktur des BKG zu erleichtern. Mit diesen Informationen könnte auch in Verbindung mit bereits in der Öffentlichkeit oder beim potenziellen Angreifer vorhandenen Informationen eine systematische Suche nach Schwachstellen bezogen auf die Informationstechnik des BKG erleichtert und damit unkalkulierbare Schäden hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde kann gem. § 3 Nr. 2 IFG nur teilweise Zugang zu den beantragten Informationen gewährt werden. Das beigefügte IT-Rahmenkonzept ist daher teilweise geschwärzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
Richard – Strauss – Allee 11
60598 Frankfurt am Main

einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Puhze